

UV Systec GmbH - Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der UV Systec GmbH (im folgenden Lieferanten) gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen.
Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
Nebenabreden sowie Änderungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt sind.
- 1.2. Jegliche unwirksame Bestimmungen dieser Vereinbarung werden durch wirksame, der ursprünglichen Regelung an den nächsten kommenden gesetzlich wirksamen Bestimmungen ersetzt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote sind stets freibleibend. Zeichnungen, Muster, Modelle und Angaben in anderen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend.
- 2.2. Maßgebend für den Umfang, die Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten.
Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 2.3. Herstellungsbedingte oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen sind im Rahmen des Branchenüblichen zulässig.
- 2.4. Teillieferungen sind zulässig.
- 2.5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant seine Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.
Sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden.
Zu Angeboten gehörige Zeichnungen, Probemuster sowie Unterlagen sind, falls der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.6. Im Export gelten für die Auslegung handelsüblicher Lieferklauseln die Incoterms 2010.

3. Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich in EUR zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Nebenkosten nicht ein.
- 3.2. Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemäßen Ablieferung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.
Dies gleiche gilt im Falle von Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat.
- 3.3. Entwürfe, Modelle, Zeichnungen, Probemuster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst werden, sind vom Besteller zu vergüten, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
- 3.4. Das Risiko von Kursschwankungen trägt der Besteller. Gleiches gilt für Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit einer Lieferung ins Ausland anfallen (z.B. Bankgebühren, Zölle etc.).
- 3.5. Entsprechen die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen, oder wurden Projektänderungen vorgenommen, oder wurde dem Lieferanten von Umständen, die anderes Material oder andere Ausführungen bedingt hätten, keine Kenntnis gegeben, so gehen die Kosten für allfällig nötig werdende Änderungen zu Lasten des Bestellers.

4. Vorschriften am Bestimmungsort

- 4.1. Der Besteller hat den Lieferanten auf die Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Zahlung hat, soweit nichts Anderes im Angebot oder in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 5.2. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.
Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten.
Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung für den Gebrauch derselben nicht entscheidenden Nacharbeitens als notwendig erweisen.
- 5.3. Wird die Vollendung der Arbeit durch Gründe, die der Lieferant nicht zu verantworten hat, verzögert, so sind mindestens 90% des Vertragspreises 30 Tage nach dem vorgesehenen Lieferdatum zur Zahlung fällig
- 5.4. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller verpflichtet, an den Lieferanten Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditzinsen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 0,5 % zu zahlen. Der Lieferant ist ferner bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum Ausgleich fällig werdende Forderungen sofort fällig zu stellen, Vorauszahlung zu verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Bestellers zurückzuholen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.
- 5.4. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, kann der Lieferant entweder Sicherheit für seine Lieferungen und Leistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist verpflichtet, die aufgrund des Vertragsrücktritts entstehenden Kosten dem Lieferanten zu ersetzen. Gleiches gilt dann, wenn die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bereits bei Vertragsabschluss vorlag, dem Lieferant aber erst nach Vertragsabschluss bekannt wird.
Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferanten bestrittener Ansprüche des Bestellers durch den Besteller ist unzulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor.
Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.
- 6.2. Der Lieferant behält sich vor, den Eigentumsvorbehalt im amtlichen Register eintragen zu lassen.

7. Lieferfrist

- 7.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die notwendigen behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei Ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertig gestellt ist.

- 7.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
wenn unvorhergesehene und zufällige Ereignisse auftreten, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen.
wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 7.3. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

8. Prüfung der Lieferung

- 8.1. Soweit es üblich ist, wird die Lieferung vom Lieferanten während der Fabrikation geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, so sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 8.2. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäß, so hat der Besteller dem Lieferanten umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.
- 8.3. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen

9. Mängel

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, innerhalb der Gewährleistungszeit, alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen.
Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 9.2. Der Lieferant trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in seinen Werkstätten entstehen.
Können die schadhaften Teile aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in seine Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten wie z.B. Reisekosten, Übernachtung zu Lasten des Bestellers.
- 9.3. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Ersatz unverschuldeter direkter Schäden und Folgeschäden und Auflösung des Vertrages ist ausgeschlossen.
- 9.4. Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate ab Abgang der Lieferung ab Werk, oder, sofern der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung.
Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungszeit spätestens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- 9.5. Die Gewährleistung beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
- 9.6. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, damit der Schaden nicht größer wird, bzw. umgehend dem Lieferanten die Möglichkeit gibt, den Mangel zu beheben.
- 9.7. Für Fremdlieferung übernimmt der Lieferant die Gewähr lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des Unterlieferanten, doch hat er den Besteller darüber zu unterrichten.

9.8.0. Ergänzende Gewährleistungsbedingungen für UV-Strahler

UV-Strahler sind Verschleißteile und altern durch ihre Nutzung.

Sie sind regelmäßig gegen neue UV-Strahler auszutauschen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb von UV- Desinfektionsanlagen zu gewährleisten.

Bei Ausfällen innerhalb der gemäß Strahler-Datenblatt durchschnittlichen Lebensdauer und unter Berücksichtigung der dort angegebenen Betriebsbedingungen wird die „pro-Rata-Regelung“ (anteilmäßige Gutschrift) angewendet.

9.8.1. Hierbei gilt allgemein für Niederdruckstrahler:

Bis 1.000 Betriebsstunden = 100 % Ersatz

> 1.000 Betriebsstunden = anteilmäßige Gutschrift (pro-Rata)

9.8.2. für Niederdruckhochleistungsstrahler:

Bis 500 Betriebsstunden = 100 % Ersatz

> 500 Betriebsstunden = anteilmäßige Gutschrift (pro-Rata)

Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die durch den Ein- und Ausbau des Strahlers entstehen.

Die Gewährleistung endet spätestens 24 Monaten nach Auslieferung.

10. Umwelt, Entsorgung und OEM-Verantwortung (UVC-Lampen)

Die von uns gelieferten UVC-Lampen, insbesondere quecksilberhaltige Entladungslampen, sowie sonstige UVC-Produkte unterliegen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie vergleichbaren Regelungen im In- und Ausland.

Quecksilberhaltige UVC-Lampen sind als schadstoffhaltige Altgeräte einzustufen und dürfen am Ende ihrer Nutzungsdauer nicht über den Hausmüll entsorgt werden.

Sie sind getrennt zu erfassen und einer fachgerechten Sammlung und Verwertung zuzuführen. Beschädigte oder zerbrochene Lampen sind unter Beachtung der geltenden Umwelt-, Gefahrstoff- und Arbeitsschutzvorschriften zu behandeln.

10.1 Verbraucher (B2C) sind gesetzlich verpflichtet, Altgeräte bei kommunalen Sammelstellen oder geeigneten Rücknahmestellen abzugeben.

10.2.1. Gewerbliche Kunden (B2B) sind für die ordnungsgemäße Entsorgung der eingesetzten Produkte gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften selbst verantwortlich, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht.

10.2.2. Soweit Produkte als OEM-, Private-Label- oder kundenspezifische Ware unter dem Namen, der Marke oder der Kennzeichnung des Kunden in Verkehr gebracht werden, gilt der Kunde als Inverkehrbringer im Sinne der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Er ist in diesem Fall allein verantwortlich für sämtliche daraus resultierenden Pflichten, insbesondere Registrierung, Kennzeichnung, Rücknahme, Information und Entsorgung im jeweiligen Vertriebsgebiet.

11 Verpackungsrücknahme (B2B)

11.1 Von uns gelieferte, rein gewerbliche Verpackungen (Kartonagen, Schaumstoffe, Folien) nehmen wir am Ort der Übergabe unentgeltlich zurück, sofern sie restentleert und sortenrein sind.

11.2 Die Transport- und Organisationskosten für die Rückgabe trägt der Kunde. Rückgaben sind vorab schriftlich anzumelden.

11.3 Entsorgt der Kunde die Verpackungen eigenständig über seine betrieblichen Wege, erlischt unser Rücknahmeanspruch; anfallende Entsorgungskosten werden von uns nicht erstattet.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferten Waren nach Ablauf des Lebenszyklus entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 12.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten, wenn der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Der Lieferant kann auch am Sitz des Bestellers klagen.
- 12.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Saalfeld, den 01.08.2026